w the second

VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



BESCHLUS

iigang 02 Jan 2017

In dem Verwaltungsstreitverfall Waldmann-Stocker u. a.



- Antragsteller -

bevollmächtigt: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und Kollegen, Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Antragsgegnerin -

wegen

Asylrechts

hier: Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Fräßle als Einzelrichterin

am 27. Dezember 2016 beschlossen:

I. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Meiningen vom 12.09.2016, Az.: 8 E 20529/16 Me, wird in Nr. 1 abgeändert. Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers vom 03.08.2016 gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13.07.2016 wird angeordnet.

- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen; Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Waldmann-Stocker, Göttingen, bewilligt.

Gründe:

I.

Mit Beschluss vom 12.09.2016 hat das Gericht den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage des Antragstellers vom 03.08.2016 (Az.: 8 K 20528/16 Me) gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 13.07.2016 abgelehnt, weil der Antragsteller die nach § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG vorgesehene Antragsfrist von einer Woche nach Bekanntgabe der Abschiebungsandrohung versäumt hatte.

Mit dem Antrag vom 29.09. 2016 beantragt der Antragstellerbevollmächtigte nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO,

den Beschluss des Verwaltungsgerichts Meiningen vom 12.09.2016 abzuändern und die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen und dem Antragsteller Prozesskostenhilfe unter seiner Beiordnung zu bewilligen.

Entgegen der Ansicht des Gerichts sei nicht von einer Verfristung des Rechtsmittels auszugehen, da die dem angefochtenen Bescheid beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung unrichtig erteilt worden sei, so dass die Jahresfrist nach § 58 Abs. 2 VwGO gelte und die Frist somit gewahrt sei. Der Antragstellerbevollmächtigte verweist auf mehrere Entscheidung anderer Verwaltungsgerichte, u.a. der Verwaltungsgerichte Düsseldorf, Hamburg und Hannover. Der Antragsteller befinde sich wegen einer generalisierten Angststörung mit Alpträumen u.a. seit einiger Zeit in psychotherapeutischer Behandlung.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO abzulehnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- und vorgelegten Behördenakte, auch in den Verfahren 8 E 20529/16 Me und 8 K 20528/16 Me Bezug genommen.

II.

Der Antrag des Antragstellers nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO auf Abänderung des Beschlusses des Gerichts vom 12.09.2016 und Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage war in eine Anregung des Gerichts auf Änderung des Beschlusses von Amts wegen nach § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO umzudeuten. Das Gericht kann nämlich gemäß § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO von Amts wegen auch ohne Änderung der Sach- und Rechtslage Beschlüsse über Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO jederzeit ändern oder aufheben, wenn es zu einer anderen Beurteilung der Rechtslage gekommen ist oder die frühere Interessenabwägung nachträglich als korrekturbedürftig erachtet (OVG NRW, B. v. 07.02. 2014 - 15 B 143/14.A -, juris). Dies ist vorliegend der Fall.

Anders als noch im Beschluss vom 12.09.2016 geht das Gericht nach nochmaliger Prüfung der Rechtslage nunmehr davon aus, dass Antrag (und Klage) nicht wegen Ablaufes der Wochenfrist gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG unzulässig sind (VG Hannover, B.v.15.09.2016 - 3 B 4870/16 -, juris). Denn die dem Bescheid beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist unrichtig erteilt worden, sodass nach § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO die Einlegung des Rechtsbehelfs innerhalb eines Jahres seit Zustellung zulässig ist. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist nicht nur dann unrichtig im Sinne des § 58 Abs. 2 VwGO, wenn sie die wesentlichen, zwingenden Angaben nach § 58 Abs. 1 VwGO nicht enthält, sondern auch dann, wenn sie allgemein dazu geeignet ist, bei dem Rechtssuchenden einen Irrtum über die formellen oder materiellen Voraussetzungen des in Betracht kommenden Rechtsbehelfs hervorzurufen und ihn dadurch abzuhalten, den Rechtsbehelf überhaupt, rechtzeitig oder in der richtigen Form einzulegen (BVerwG, B. v. 31.08.2015 - 2 B 61/14 -; U. v. 21.03.2002 - 4 C 2/01 -; B. v. 14.02.2000 - 7 B 200.99 -, alle zitiert nach juris).

Die vom Bundesamt seinem Bescheid beigefügte Rechtbehelfsbelehrung ist in diesem Sinne geeignet, einen solchen Irrtum hervorzurufen. Die dort gewählte Formulierung, die Klage müsse "in deutscher Sprache abgefasst" sein, erweckt nämlich den Eindruck, dass eine Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes und damit auch der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ausschließlich schriftlich (und in deutscher Sprache) zu erheben ist. Dies folgt aus der Verwendung des Begriffes "abfassen", dem ganz allgemein die Bedeutung einer schriftlichen

Äußerung zugemessen wird. Er wird sinngleich verwendet mit den Verben "anfertigen, aufschreiben, aufsetzen, ausarbeiten, formulieren, niederschreiben, schreiben, verfassen, zu Papier bringen oder (gehoben) niederlegen"(zu den verschiedenen Synonymen vgl. im Internet: http://www.duden.de/rechtschreibung/abfassen). Mit diesem Hinweis auf die Notwendigkeit einer "schriftlichen, verschrifteten" Klageerhebung, wird in irreführender Weise fehlerhaft der Eindruck erweckt, der Rechtssuchende müsse "selbst" in Schriftform Klage erheben (VG Hannover, B. v. 15.09.2016 - 3 B 4870/16 -, a.a.O.; VG Gelsenkirchen, U. v. 24.06.2016 - 3a K 4187/125.A -; VG Düsseldorf, GB v. 28.06.2016 - 22 K 4119/15.A -; VG Augsburg, B. v. 03.12.2014 - Au 7 S 14.50321 -, alle zitiert nach juris;).

Äußert sich die Rechtsbehelfsbelehrung – wie hier – über die notwendigen Angaben nach § 58 Abs. 1 VwGO hinaus auch über die Form des Rechtsbehelfs, so sind alle Möglichkeiten der Erhebung des Rechtsbehelfs, insbesondere die Möglichkeit, Antrag bzw. Klage zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben, zu benennen. Dies ist unterblieben mit der Folge, dass ihr ein unrichtiger oder irreführender Zusatz beigefügt ist, der geeignet ist, beim Betroffenen einen Irrtum über die formellen und/oder materiellen Voraussetzungen des in Betracht kommenden Rechtsbehelfs hervorzurufen und ihn dadurch abzuhalten, den Rechtsbehelf einzulegen bzw. rechtzeitig einzulegen (VG Gelsenkirchen, U. v. 4.06.2016 – 3a K 4187/15.A –, a.a.O.; VG Augsburg, B. v. 03.12.2014 – Au 7 S 14.50321 –, a.a.O.).

Letztlich ist es auch nicht von Belang, dass die Fehlerhaftigkeit der Rechtsbehelfsbelehrung hier für die Verspätung der Antragserhebung nicht kausal gewesen ist. Nach § 58 VwGO ist der Lauf der Fristen in allen Fällen von der Erteilung einer ordnungsgemäßen Belehrung abhängig. Es kommt daher nicht darauf an, ob dem jeweiligen Antragsteller/Kläger die Voraussetzungen der in Betracht kommenden Rechtsbehelfe unbekannt waren und das Fehlen einer oder die Unrichtigkeit der Rechtsbehelfsbelehrung kausal für die Verspätung des Rechtsbehelfs war. Die Rechtsfolgen des § 58 VwGO knüpfen ausschließlich an die objektiv feststellbare Tatsache des Fehlens oder der Unrichtigkeit der Belehrung an. Damit gibt die Vorschrift sämtlichen Verfahrensbeteiligten gleiche und zudem sichere Kriterien für das Bestimmen der formellen Rechtskraft an die Hand (BVerwG, U.v. 30.04.2009 - 3 C 23.08 -, juris). Klage und Antrag sind am 03.08.2016 und damit innerhalb der Jahresfrist erhoben bzw. gestellt worden.

Der Antrag ist auch begründet. Das Verwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO anordnen, wenn das Interesse des betroffenen Ausländers, von einem Vollzug der Abschiebungsandrohung vorläufig verschont zu bleiben, gegenüber dem

öffentlichen Interesse an dem nach § 75 Abs. 1 AsylG gesetzlich angeordneten sofortigen Vollzug der Abschiebungsandrohung überwiegt. Hierbei sind insbesondere die Erfolgsaussichten des Klageverfahrens zu berücksichtigen, soweit diese sich im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes bereits abschätzen lassen. Nach diesem Maßstab überwiegt das Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes lediglich gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage bestehen – derzeit – ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Vollzuges seiner angedrohten Abschiebung nach Afghanistan.

Für das Gericht ist zwar offensichtlich, dass der geltend gemachte Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzstatus dem Antragsteller nicht zusteht, denn ein Verfolgungsschicksal, das diese Zuerkennung als Schutzberechtigter rechtfertigen würde, ist vorliegend aus seinem Vortrag nicht erkennbar. Er hat Afghanistan bereits im Alter von 3 Jahren verlassen und hat seitdem in Pakistan gelebt. Er hat selbst auch nicht vorgetragen, dass er in Afghanistan verfolgt worden sei. Das Gericht folgt im Übrigen der zutreffenden Begründung der Antragsgegnerin im angegriffenen Bescheid, auf die verwiesen wird (§ 77 Abs. 2 AsylG).

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass im Hinblick auf seine gesundheitlichen Beschwerden ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5, 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf Afghanistan vorliegen könnte. Insoweit wird auf die ärztliche Bescheinigung der Fachärztin für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie Dr. vom 27.10.2016 verwiesen. Dies ist im Hauptsacheverfahren weiter aufzuklären.

Dem Antrag war nach alledem mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylG nicht erhoben.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat ebenfalls Erfolg. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe setzt nach § 166 VwGO in Verbindung mit § 114 Satz 1 ZPO voraus, dass der Antragsteller bedürftig ist und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzungen liegen vor. Der Antragsteller ist bedürftig, denn er erhält nur Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, bestehen auch hinreichende Erfolgsaussichten.

Antragsgemäß war dem Antragsteller nach § 121 Abs. 2 ZPO Rechtsanwalt Waldmann-Stocker, Göttingen beizuordnen, da eine solche Beiordnung wegen der besonderen Umstände des vorliegenden Falles erforderlich ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

(.;

gez.: Fräßle